LAUCHRINGEN
Unsere familienfreundliche Gemeinde

# Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Gemeinde Lauchringen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lauchrungen am 20.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Lauchringen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

## § 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

a) Gnadensachen,

b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,

c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,

d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,

e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,

f) die behördliche Informationsgewinnung,

g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

a) das Land Baden-Württemberg,

b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,

c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

## § 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines **Gebührenrahmens** zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung**.**

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem **Wert des Gegenstandes** zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen.

Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der **Zeitdauer** der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 10 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 5:00 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 5:01 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

(5) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung **zurückgenommen** oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine **Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses** (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen.

(6) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung **abgelehnt**, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

## § 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

## § 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## § 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

a) Gebühren für Telekommunikation,

b) Reisekosten,

c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,

e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,

f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## § 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am **15. Januar 2013** in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebühren vom **20. Dezember 2001** und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Lauchringen, den 20. Dezember 2012

Thomas Schäuble,
Bürgermeister

HINWEIS:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Lauchringen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Lauchringen am 11.01.2013 Nr. 1

Inkrafttreten der Satzung am 15.01.2013

Anzeige der Satzung gemäß § 4 Abs. 3 GemO bei der RA-Behörde am 16.01.2013

Lauchringen, den 16.01.2013

Thomas Schäuble, Bürgermeister

**Gebührenverzeichnis**
**(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)**

| Lfd. Nr. | öffentliche Leistung | Gebühr |
|---|---|---|
| | Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 10 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 5:00 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 5:01 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. | |
| **1** | **Allgemeine Verwaltungsgebühr** | 7,90€/ZE |
| | (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)<br>unter anderem:<br>▪ Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist<br>▪ Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)<br>Bei Unzuständigkeit gebührenfrei<br>▪ Zurücknahme eines Antrags<br>▪ Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche<br>Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei<br>▪ Befreiungen (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen<br>▪ Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist<br>▪ Sammlungswesen, Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz | |
| **2** | **Beglaubigung, Bestätigungen, Bescheinigungen** | |
| | ▪ Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift<br>▪ Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift<br>▪ Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art | |
| 2.1 | für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung | 2,50 €/Fall |
| 2.2 | für jede weitere gleich lautende Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung | 0,80 €/Fall |

| Lfd. Nr. | öffentliche Leistung | Gebühr |
|---|---|---|
| | Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen). | |
| **3** | **Fotokopien und Ausdrucke** | |
| 3.1 | Fotokopien | |
| 3.1.1 | für die erste Seite | 1,50 €/Seite |
| 3.1.2 | für jede weitere Seite | 0,80 €/Seite |
| 3.2 | Fotokopien aus Plänen, gebundenen Büchern und dergleichen | |
| 3.2.1 | für die erste Seite | 2,50 €/Seite |
| 3.2.2 | für jede weitere Seite | 1,50 €/Seite |
| **4** | **Melderecht** | |
| 4.1 | Auskünfte aus dem Melderegister | |
| 4.1.1 | einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG) | 5,50 €/Fall |
| 4.1.2 | elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal | 5,00 €/Fall |
| | (§ 32 a Abs. 1, 3 i. V. m. § 32 Abs. 1MG) | |
| | Gebührenfestsetzung erfolgt wie in anderen Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg entsprechend einer Vereinbarung mit dem Rechenzentrum (abgestimmt mit Gemeindetag und Innenministerium) | |
| 4.1.3 | erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG) | 8,00 €/Fall |
| 4.1.4 | Gruppenauskunft an Parteien und dergleichen (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) | 6,00 €/Fall |
| 4.2 | Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG) | 0,15 €/Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt |
| | Gebührenfestsetzung erfolgt wie in anderen Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg entsprechend einer Vereinbarung mit dem Rechenzentrum (abgestimmt mit Gemeindetag und Innenministerium) ohne eine Kalkulation. | |
| 4.3 | Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG) | 6,00 €/Fall |
| 4.4 | sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde (z. B. Führerscheinantrag) | 5,50 €/Fall |
| | zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung. | |
| 4.5 | Allgemeine gebührenfähige Aufgaben der Meldebehörde | 6,40 €/ZE |

| Lfd. Nr. | öffentliche Leistung | Gebühr |
|---|---|---|
| 4.6 | Gebührenfrei sind (§ 10 MG): | |
| 4.6.1 | die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung | |
| 4.6.2 | die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG) | |
| 4.6.3 | die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG) | |
| 4.6.4 | die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG) | |
| 4.6.5 | die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG) | |
| **5** | **Fundsachen** | |
| | Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder | |
| 5.1 | bei Sachen bis zu 50 € Wert | gebührenfrei |
| 5.2 | bei Sachen über 50 € Wert | 6,50 €/Fall<br>Mindestgebühr<br>Ansonsten<br>3,25 %<br>des Wertes der Fundsache |
| 5.3 | bei Tieren zzgl. entstehender Unterbringungskosten | 16,00 €/Fall |
| **6** | **Gewerberecht** | |
| 6.1 | Anzeigen nach § 14 GewO | |
| 6.1.1 | Gewerbeanmeldung, Gewerbeummeldung | 10,00 €/Fall |
| 6.1.2 | Gewerbeabmeldung | 5,00 €/Fall |
| 6.2 | Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei | 5,00 €/Fall |
| 6.3 | Allgemeine gebührenfähige Aufgaben im Gewerberecht | 6,80 €/ZE |
| | unter anderem:<br>▪ Spiele (Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO), Bestätigung gem. § 33 c Abs. 3 GewO, Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs.1 GewO)<br>▪ Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)<br>▪ Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO) | |

| Lfd. Nr. | öffentliche Leistung | Gebühr |
|---|---|---|
| **7** | **Feiertagsrecht** | 8,50 €/ZE |
| | unter anderem:<br>▪ Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottes-dienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)<br>▪ Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) | |
| **8** | **Gaststättenrecht** | |
| 8.1 | Gestattungen und Sperrzeitverkürzung | |
| | gem. § 12 GastG bis zu 4 Tagen bei einzelnen Betriebe für einzelne Ta-ge | |
| 8.1.1 | für ein bis zwei Tage | 10,00 €/Fall |
| 8.1.2 | für drei bis vier Tage | 16,50 €/Fall |
| **9** | **Fischereischeine** | |
| 9.1 | Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG) | |
| 9.1.1 | Jahresfischereischein | 20,00 €/Fall |
| 9.1.2 | Fünfjahresfischereischein | 20,00 €/Fall |
| 9.1.3 | Fischereischein auf Lebenszeit (zehn Jahre) | 20,00 €/Fall |
| 9.1.4 | Jugendfischereischein | 10,00 €/Fall |
| 9.1.5 | Verlängerung von Fischereischeinen | 10,00 €/Fall |
| 9.2 | Einzug der Fischereiabgabe | |
| | Die Fischereiabgabe ist nach den aktuell gültigen Vorschriften (derzeit 8 €/Jahr) neben der Verwaltungsgebühr für die Fischereischeine zu er-heben. | |
| **10** | **Straßenrechtliche Sondernutzung** | |
| 10.1 | Bearbeitung von Anträgen für die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus | 11,00 €/Fall |
| | unter anderem:<br>▪ Aufstellen von Baugerüsten auf Gehwegen<br>▪ Abstellen eines Containers<br>▪ Aufstellen eines Baukrans | |
| 10.2 | Erlaubnis zum Aufstellen von Plakaten | 1,70 €/Plakat |
| **11** | **Bestattungsrecht** | |
| 11.1 | Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz) | 10,00 €/Fall |
| 11.2 | Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung | 10,00 €/Fall |
| | (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung) | |

| Lfd. Nr. | öffentliche Leistung | Gebühr |
|---|---|---|
| **12** | **Kirchenaustrittsverfahren** | |
| | für die öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren je Person | 20,00 €/Fall |
| **13** | **Geschäftsstelle des Gutachterausschusses** | 10,00 €/Fall |
| | ▪ Auskunft aus der Kaufpreissammlung – schriftlich / per Mail<br>▪ Auskunft über Bodenrichtwerte – schriftlich / per Mail | |
| **14** | **Baurecht** | |
| 14.1 | Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB | 13,00 €/Fall |
| | (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) | |
| 14.2 | Kenntnisgabeverfahren | |
| 14.2.1 | Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO) | 52,50 €/Fall |
| | einschließlich der Mitteilung, dass die Voraussetzungen für das Kenntnisgabeverfahren nicht vorliegen (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO) bzw. Mitteilung über Hinderungsgründe (§ 53 Abs. 4 LBO) | |
| 14.2.2 | Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO) je Angrenzer | 8,00 €/Fall |
| **15** | **Entwässerungs- und/oder Wasserversorgungsgenehmigung** | 75,00 €/Fall |
| | Erteilung einer Entwässerungs- u./oder Wasserversorgungsgenehmigung | |
| **16** | **Naturschutzrecht, Wasserrecht, Umweltinformationen** | 7,50 €/ZE |
| | Allgemeine gebührenfähige Aufgaben im Naturschutz- und Wasserrecht sowie bei Umweltinformationen | |
| | unter anderem:<br>Naturschutzrecht<br>▪ Anordnungen nach § 33 NatSchG<br>▪ Sperren gem. § 54 NatSchG (Genehmigung von Sperren, Beseitigung ungenehmigter Sperren)<br>Wasserrecht<br>▪ Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68 b Abs. 7 WG)<br>▪ Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG)<br>Umweltinformationen<br>▪ Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege | |
| **17** | **Archivwesen** | 10,50 €/ZE |
| | Inanspruchnahme zu privaten oder gewerblichen Zwecken | |

| Lfd. Nr. | öffentliche Leistung | Gebühr |
|---|---|---|
| **18** | **Polizeirecht** | |
| 18.1 | Allgemeine gebührenfähige Aufgaben im Polizeirecht | 8,30 €/ZE |
| | unter anderem:<br>▪ Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten<br>▪ Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten<br>▪ Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen und Erteilung von Auflagen<br>▪ Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung<br>▪ Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind | |
| 18.2 | Maßnahmen bezüglich Polizeiverordnung gefährlicher Hunde | 8,40 €/ZE |
| | unter anderem:<br>▪ Erlaubnis, Ausnahme, Auflage, sonstige Maßnahme<br>▪ Überprüfung der Hundehaltung | |
| **19** | **Friedhofwesen** | 8,00 €/Fall |
| | Erlaubnis zur Errichtung von Grabmalen (§ 14 Friedhofsordnung) | |
| | | |
| **20** | **Sprengstoffrecht** | |
| | Erteilung einer Erlaubnis zum Abbrennen eines Feuerwerks<br>(§ 24 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz / 1. SprengV) | 20,00 €/Fall |

ZE = Zeiteinheit